



Informationen zu KNALLKÖRPERN

Leider wenden sich letzthin immer mehr Bürger/innen an die Ortspolizei und klagen über Lärmbelästigung durch Knallkörper oder Verunreinigungen durch Spraydosen. Das ist nicht nur ärgerlich, sondern gefährdet auch die Gesundheit von Menschen und Tieren.

Hinweise auf die gesetzlichen Bestimmungen sowie eindringliche Appelle, sich an die Regeln zu halten, zeigen bisher kaum Erfolg. Der Ortspolizei bleibt deshalb nichts anderes übrig, als Verstöße zu ahnden.

Damit Sie sich unnötigen Ärger oder gar ein Bußgeld ersparen, sollten Sie die Bestimmungen, Hinweise und Ratschläge in diesem Faltblatt beachten.

Der Bürgermeister hat die **Anordnung Nr. 5806 vom 18.02.2008** - „Anordnung über das Verbot der Benutzung von Knallkörpern, Spraydosen und ähnlichen Produkten auf öffentlichen Flächen“ erlassen.

Ziel dieser Anordnung ist es, zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt ein korrektes Verhalten zu fördern sowie Kulturgüter (z. B. historische Gebäude) zu schützen.

Diese Anordnung besagt, dass:

- **auf öffentlichen Flächen und an öffentlich zugänglichen Orten die Benutzung von Knallkörpern, Spraydosen und ähnlichen Produkten (z. B. Schaum erzeugende Produkte) verboten ist;**
- **jeder Verstoß dagegen mit einer Verwaltungsstrafe von 25,00 € bis 150,00 € geahndet wird;**
- **widerrechtlich verwendete Knallkörper, Spraydosen und ähnliche Produkte eingezogen und präventiv sichergestellt werden können.**

ACHTUNG: DER BÜRGERMEISTER KANN ABER SONDER-GENEHMIGUNGEN AUSSTELLEN!
(wie nachstehend erklärt)!

Auch im **königlichen Dekret vom 18. Juni 1931, Nr. 773 – E.T.G.Ö.S.** (Einheitstext über die Gesetze der öffentlichen Sicherheit) wird dieses Thema behandelt, so besagt der Art. 57:

„Ohne Genehmigung der örtlichen Behörde für die öffentliche Sicherheit dürfen keine Feuerwaffen abgefeuert und auch keine Feuerwerkskörper abgeschossen werden, keine Feuerwerke abgebrannt, keine Ballons mit Flammen steigen gelassen werden, oder generell Explosionen oder gefährliche Zündungen ausgelöst werden, in bewohnten Ortschaften oder deren Nähe oder entlang einer öffentlichen Straße oder in Richtung derselben.

Es ist verboten, Böller oder ähnliche Dinge abzuschießen.“





Gemeinde Eppan
an der Weinstraße
Ortspolizei

Comune di Appiano
sulla Strada del Vino
Polizia Locale

Das **Landesgesetz vom 5. Dezember 2012, Nr. 20 „Bestimmungen zur Lärmbelästigung“** kommt in diesem Bereich ebenfalls zur Geltung, und zwar besagt der Art. 12: (Ermächtigung für zeitlich begrenzte Veranstaltungen):

“(1) Wenn zur Durchführung von zeitlich begrenzten Veranstaltungen an öffentlichen Orten oder an für die Öffentlichkeit zugänglichen Orten lärmerzeugende Anlagen eingesetzt werden oder jedenfalls eine beträchtliche Lärmeinwirkung auf die Umgebung erfolgt, muss vorher vom zuständigen Bürgermeister/von der zuständigen Bürgermeisterin eine entsprechende Ermächtigung eingeholt werden.”

Im Amt für Wirtschaftsdienste der Gemeinde kann man ein Ansuchen für das Abschießen von Böllern, Salutschüssen, Schüssen für Filmaufnahmen u.a. stellen, welches dann vom Bürgermeister genehmigt werden muss.

Wie sinnvoll diese Verbote und Einschränkungen sind, zeigt die Tatsache, dass es durch Knallkörper immer wieder zu Verletzungen von Menschen und Tieren kommt.

Am häufigsten sind beim Hantieren mit Knallkörpern, Böllern, Feuerwerkskörpern u. ä. Verletzungen von Augen, Ohren und Händen: Verbrennungen, Augenverletzungen und Schalltraumata können auftreten. Vor allem der empfindliche Hörapparat von Kindern kann dauerhaft geschädigt werden. So erreicht der Lärm von Feuerwerkskörpern bis zu 170 Dezibel, der vielfache Lärmpegel eines Düsenjets, was zu schweren Hörschäden führen kann.

Da Tiere, auch Hunde und Katzen, ein sehr empfindliches Gehör haben und dementsprechend extrem sensibel auf Lärm reagieren, können die Knallgeräusche zu Angst und Panikreaktionen führen, sodass die Tiere beispielsweise davonrennen und sich verirren können. Auch ist die Gefahr von schweren Verletzungen durch herumfliegende Knallkörper oder Böller sehr groß.



Dieses Informationsblatt wurde zum leichteren allgemeinen Verständnis in einer Umgangssprache verfasst, welche aus technisch-juridischer Sicht teilweise nicht ganz korrekt ist.

Ortspolizei Eppan a.d.W.
Bahnhofplatz 3 - 39057 Eppan (BZ) – ITALIEN
+ 39 0471 084453 / polizei@eppan.eu